

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und bei Ausgabestellen 2 RM., im Monat, bei Zustellung durch die Posten 2,30 RM., bei Postbestellung 2,40 RM. gültig für Ostpreußen, Litauen, Lettland, Estland, Kurland, Ost- und Westpreußen, Ost- und Westgalizien, Bukowina, Schlesien, Böhmen und Mähren. — Rücksendung eingehender Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Abzugspreis: Die 4-spaltige Anzeigenzeile 20 Rpf., die 6-spaltige Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Rpf. p. Tag, die 3-spaltige Anzeigenzeile im restlichen Teile 1 Reichsmark. Nachzahlungsgeld 20 Reichsmark. — Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rostfen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 229 — 89. Jahrgang Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Mittwoch, den 1. Oktober 1930

„Geboren aus der Not der Zeit!“

Brünnings Sanierungsprogramm.

Vom Reichspräsidenten gebilligt.
Die Reichsregierung hat am Dienstagabend der Öffentlichkeit das mit Spannung erwartete Sanierungsprogramm übergeben, an dem das Reichskabinett seit längerer Zeit bereits gearbeitet hat. Vor der Veröffentlichung hat der Reichspräsident dem Reichspräsidenten einen Besuch abgestattet, um ihm das Sanierungsprogramm vorzutragen und sein Einverständnis einzuholen. Wie es heißt, soll der Reichspräsident auch mit dem preussischen Ministerpräsidenten Brauns vorher eine Besprechung gehabt haben. Nach Bekanntgabe des Sanierungsprogramms wird Reichskanzler Brünnings nunmehr Verhandlungen mit den Parteiführern aufnehmen, um zu versuchen, eine parlamentarische Mehrheit für sein Programm zustande zu bringen, das, wie es heißt, er nur im ganzen annehmen lassen will. Den Parteien soll also keine Abänderungsmöglichkeit gegeben sein. Die Reichsregierung hat über ihr Sanierungsprogramm der Öffentlichkeit eine Verlautbarung übergeben, der wir als wichtige Punkte folgendes entnehmen:

Die Reichsregierung hat zugesagt, dem neuen Reichstag eine umfassende Vorlage zur Sanierung der Reichsfinanzen und zur Gesundung der deutschen Wirtschaft zu machen. Diefem Vorhaben kommt sie nach. Sie unterbreitet ihre Vorschläge dem deutschen Volk. Die Maßnahmen stellen, so führte Reichsfinanzminister Dietrich in einer Besprechung aus, einen einheitlichen Plan dar. Sie sind in erster Linie auf das gestellt, was im Augenblick finanziell geboten und wirtschaftlich möglich ist. Der Plan gibt aber zugleich den Ausblick auf das, was in Weiterführung der vom Augenblick geforderten Maßnahmen geschehen muß. Die Vorschläge sind geboren aus der Not der Zeit. Der Zusammenbruch aller Preise der Rohstoffe wie der landwirtschaftlichen Produkte auf dem Weltmarkt hat gezeigt,

daß die wirtschaftlichen Anschauungen der Nachkriegszeit, welche davon ausgingen, daß die Völker unter wesentlich höheren Preisen leben würden, also die Kaufkraft des Geldes eine verringerte sein werde, einer Revision bedarf. Zwar ist die Rückwirkung jener Umwälzung noch nicht bis zu allen Bedarfsartikeln unseres Volkes durchgedrungen. Die Höhe der von Gehalt und Löhnen, von Steuern und Soziallasten bedingten Gesehungslofen steht hemmend im Wege. Wohl aber hat eine starke Lähmung in der Aufwärtsentwicklung der Weltwirtschaft und der einzelnen Volkswirtschaften Platz gegriffen, die zu einer schweren Wirtschaftskrise geführt hat. Deutschland schien außerdem die aus Krieg, Revolution und Inflation erwachsenen Schwierigkeiten in den vergangenen Jahren steigend dadurch zu überwinden, daß es seine Wirtschaft mit gewaltigen Kapitalaufzügen aus dem Ausland, die in die Milliarden gehen, entwidete. Diese Periode ist abgelaufen und an die Stelle der Kapitaleinfuhr trat die Kapitalausfuhr, welche notwendig war, die ausgenommenen Verpflichtungen zu verzinsen und zu tilgen und die Lasten des verlorenen Krieges abzutragen.

Die Folge dieser Umkehrung ist der Mangel an Kapital, sind die hohen Zinsen, weiterhin die Unlust der Wirtschaft, irgendwelche Investitionen vorzunehmen, und die steigende Arbeitslosigkeit. Unnötig verschärfte wurde die Lage dadurch, daß deutsche Staatsbürger in Sorge um die Zukunft in unverständiger und unverantwortlicher, die Nation und ihre Wirtschaft schädigender Weise ihr Vermögen und Geld in das Ausland geschafft haben.

Das Ergebnis der zurückgehenden Wirtschaft ist ständig steigender Aufwand für die immer noch an Zahl wachsenden Arbeitslosen und hartnäckiger und andauernder Rückgang der Steuereinnahmen. Die vor uns stehende Aufgabe ergibt sich aus diesen Tatsachen. Es geht darum, die Ursache, das Dableben der Wirtschaft zu bekämpfen und über den Tiefpunkt, an dem wir stehen, hinwegzukommen.

Eine umfassende Vereinfachung — vor allem des Steuerwesens — ist eine Notwendigkeit. Nicht höhere Steuern, sondern allein Sparmaßnahmen, Entlastung, die Wiederherstellung des Vertrauens sind die Grundideen, die uns führen müssen. Darauf sind unsere Vorschläge aufgebaut.

Reichshaushalt 1930 und 1931.

Für das Haushaltsjahr 1930 muß mit einem Fehlbetrag von 750—900 Millionen gerechnet werden. Hiervon entfallen etwa 300 Millionen auf die kommenden Anforderungen der Fürsorge für die Arbeitslosen, etwa 450—600 Millionen auf den Rückgang der Einnahmen infolge der weiteren Verschlechterung der Wirtschaftslage. Die Abdeckung dieses Fehlbetrages wird in den Haushaltsplan der nächsten drei Jahre aus einem besonderen Fonds erfolgen. Durch ein sofort zu verabschiedendes Gesetz wird die Bildung dieses Fonds sichergestellt. Dadurch wird die Veranschlagung eines Abdrückungskredits ermöglicht und seine Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet.

Durch die Gesamtheit der zu treffenden Maßnahmen wird die Ausgaben Seite des Reichshaushalts 1931 gegenüber dem Jahre 1930 um rund eine Milliarde gesenkt. Dadurch werden

die Einnahmerückgänge, mit denen das Reich etwa in gleicher Höhe rechnen muß, ausgegogen.

Gehaltsfözung der Beamten.

Die Gehaltsbezüge des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers sowie der Reichsminister und damit gleichzeitig die Diäten der Abgeordneten werden um 20 Prozent, die Dienstbezüge der Reichsbeamten sowie die Versorgungsbezüge der Parteigeldempfänger und Ruhegeldempfänger um 6 Prozent gesenkt. Die Senkung erfolgt vom 1. April 1931 ab für die Dauer von drei Jahren. Mit dem gleichen Zeitpunkt fällt die Reichshilfe fort. Von der Kürzung ausgenommen sind die Kinderzulagen, Personen, deren Kürzungspflichtige Bezüge 1500 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, sind von der Kürzung befreit. Durch die Senkung der Bezüge wird für das Reich eine Ersparnis von 12 Millionen Reichsmark erzielt. Bei der Reichsbahn und der Reichsbank kommen entsprechende Kürzungen in Betracht.

Kürzungen der Überweisungen.

Die Senkung der Beamtengehälter in gleichem Maße bei Ländern und Gemeinden gestattet eine Kürzung der Überweisungen um etwa 100 Millionen Mark. Durch den Rückgang der Einnahmen tritt voraussichtlich eine weitere Kürzung der Überweisungen für Länder und Gemeinden um rund 288 Millionen Mark ein.

Arbeitslosenversicherung.

Der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben der Arbeitslosenversicherung soll künftig ohne Inanspruchnahme des Reichshaushalts sichergestellt werden. Der Anteil des Reiches an dem Aufwand für die Krisenfürsorge wird im Haushalt auf 420 Millionen Mark begrenzt. So werden die Schwierigkeiten beseitigt, die bisher stets dadurch entstanden sind, daß die Befassung des Haushalts für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge nicht von vornherein bestimmt waren. Eine grundlegende Reform der Arbeitslosenversicherung wird vorbereitet.

Abstriche am Reichshaushalt.

Die Ausgaben Seite bei den Einzelstaats werden gegenüber dem Jahre 1930 um rund 300 Millionen Mark vermindert. Die Abstriche sind bereits mit Zustimmung der beteiligten Reichsministerien durchgeführt.

Wenn auch an einzelnen schwerwichtigen Abstrichen selbst bei den sozialen und kulturellen Aufgaben nicht vorbegegangen werden konnte, so liegt doch der Schwerpunkt der Einsparungen bei den reinen Verwaltungsausgaben.

Der Ausgleich im Haushalt 1931 setzt voraus, daß Ledigensteuer und der fünfprozentige Zuschlag zur Einkommensteuer aufrechterhalten bleiben. Durch stärkere Belastung des Tabaks unter Schonung der deutschen Erzeugung soll ein Mehrbetrag an Zöllen und Steuern von 167 Millionen Mark gewonnen werden.

Im übrigen werden neue Steuerbelastungen vermieden. Wenn trotzdem der Einnahmehausfall auf insgesamt eine Milliarde Mark angenommen wird, so wird verhindert, daß der Haushalt wieder durch Steuerausfälle erschüttert werden kann.

Länder und Gemeinden.

Die Bezüge der Beamten und Abgeordneten werden wie beim Reich gekürzt. Soweit heute noch Länder, Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts günstiger Bezüge als das Reich genießen, wird eine entsprechende Revision der Gehaltsregelung erfolgen. Um die Durchführung einheitlicher Spargrundsätze in Reich und Ländern zu sichern, sollen mit den Ländern Vereinbarungen über eine Minderkung des Reichs bei der Haushaltsaufstellung der Länder getroffen werden. Das Haushaltsrecht der Länder und Gemeinden soll den strengen Grundsätzen des Reichs angepaßt werden, soweit dies bisher nicht geschehen ist. Soweit die Gemeinden nicht bis zum 31. März 1931 eine von der Gemeindeverwaltung unabhängige Rechnungsprüfung eingeführt haben, wird eine solche Prüfung durch reichsgesetzliche Vorschriften gezwungen werden. Ein Gesetzentwurf über Ersparnismaßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege wird vorbereitet. Die Bestrebungen auf eine Verminderung der lokalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Ländern unter Anpassung ihrer Bezirke an die modernen Verkehrsverhältnisse werden mit Nachdruck gemeinsam mit den Ländern betrieben werden.

Vereinfachung des Steuerwesens.

Die Reichsfinanzverwaltung kostet über 500 Millionen Reichsmark, die Unkosten betragen mehr als 4% Prozent. Aus diesen Gedanken heraus wird ein Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Steuerwesens vorgelegt, aus dem folgendes hervorgeht: Die Landwirtschaft hat heute Einkommensteuer, Reichsvermögenssteuer und Grundvermögenssteuer zu zahlen. Die Reichsvermögenssteuer soll künftig für Vermögen bis zu 20 000 Mark allgemein fortfallen. Dadurch wird ein nicht unerheblicher Teil der Landwirtschaft reichsvermögenssteuerfrei werden. Künftig sollen die Grundvermögenssteuer, die Reichsvermögenssteuer und die ersten 10 Prozent der Einkommensteuer (also für die ersten 8000 Mark des Einkommens) durch die Einheitssteuer abgegolten sein. Eine Erhöhung der heutigen Gesamteinkommensteuer der Landwirtschaft kommt ebenfalls in Frage wie eine progressive Mindersteuer. In ähnlicher Weise wie bei der Landwirtschaft ist auch bei den Kleingewerbetreibenden eine Vereinfachung ihrer Steuern in Aussicht genommen. Die Grundlage muß hier natürlich der Gewerbeertrag bilden. Die Vermögenssteuerfreigrenze soll auf 20 000 Mark erhöht werden. Dadurch wird sich die Zahl der vermögenssteuerpflichtigen Personen von 1 708 000 um 854 000, also um mehr als die Hälfte erniedrigen. Für das landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Vermögen und für das Grundvermögen soll die Einheitssteuer künftig nur in Zeitabschnitten von sechs Jahren vorgenommen werden. Für das landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Vermögen soll für das Grundvermögen die Aufteilung der Einheitssteuer

bescheide durch die Offenlegung der Einheitswerte ersetzt werden. Die Neufeststellungen des Vermögens sollen unter Erleichterung ihrer Voraussetzungen künftig nur noch auf den Schluß eines Jahres vorgenommen werden. Unternehmungen mit einem Gesamtumfang von nicht mehr als 5000 Reichsmark sollen fortan der Umsatzsteuer nicht mehr unterliegen. Das Zwischenhandelsprivileg des § 7 des Umsatzsteuergesetzes soll seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß auf den Großhandel beschränkt werden. Das Steuerermilderungsgesetz läuft, soweit es steuerliche Erleichterungen für wirtschaftlich gebotene Betriebsaufnahmenschlüsse betrifft, am 30. September 1930 ab. Zur Erleichterung und Verbilligung der deutschen Kreditversorgung und zur Verhinderung von Gründungen im Ausland schlägt die Reichsregierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 9. Juni 1930 eine Senkung der Verkehrssteuer vor.

Neuregelung der Wohnungswirtschaft.

Die Reichsregierung wird die Linie der Wohnungsbaupolitik, die in ihrem zusätzlichen Bauprogramm des Jahres 1930 vorgezeichnet ist, grundsätzlich weiterverfolgen. Öffentlich Mittel werden nur noch da eingesetzt werden, wo ein wirtschaftlicher Bedarf vorhanden ist, und sie werden ausschließlich zur Beseitigung der Wohnungsnot und des Wohnungsfehlers der bedürftigen Schichten unseres Volkes verwendet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Neubauwohnungen unter Wahrung der gesundheitlichen und sozialen Mindestforderungen dem allgemeinen Wohlstand unseres Volkes angepaßt werden.

Gleichzeitig wird sich die Reichsregierung die Erhaltung des Mietwohnraumes in Stadt und Land durch Bereitstellung öffentlicher Mittel angelegen sein lassen.

In Ausführung dieser Grundsätze werden im Haushaltsjahr 1931 bis zu 215 000 Wohnungen errichtet werden, und zwar werden 165 000 Kleinwohnungen einfacher Art mit Hilfe von Hauszinssteuermitteln, und bis zu 50 000 Wohnungen ausschließlich aus dem Kapitalmarkt finanziert. 400 Millionen Mark werden aus Hauszinssteuermitteln zur Verfügung gestellt und ausschließlich in den Orten dringenden Bedarfs eingesetzt werden. Weitere 400 Millionen Mark werden im Wege der Einzelbeleiung oder durch Anleihen aufgebracht werden. Wohnungen werden mit diesen Mitteln nur in den Orten dringenden Bedarfs gebaut.

Die Verwendung öffentlicher Mittel für den Wohnungsbau soll im Rahmen des Gesamtplanes bis zum 1. April 1936 im wesentlichen abgebaut werden.

Die auf dem Gebiete des Wohnungsbaues und der Siedlung durchgeführten Maßnahmen gestalten es dann auch, die Wohnungswirtschaft weiter zu lockern und schließlich ganz aufzuheben. Das Reichsmietengesetz (die zwangsweise Festsetzung der Miete) und das Mieterschutzgesetz (der Kündigungsschutz) sollen alsbald für solche Räume aufgehoben werden, für die das Wohnungsmangelgesetz (die Zwangsbeschlagnahme von Wohnungen) nicht mehr gilt. Hiervon sollen jedoch die bisherigen Mieter nicht betroffen werden; die Aufhebung soll nur erfolgen, soweit diese Räume frei und neuvermietet werden.

Senkung der Realsteuern.

Durch die neuen Methoden der Finanzierung im Wohnungsbau wird aus dem bisher für den Wohnungsbau verwendeten Teil der Hauszinssteuer ein Betrag von etwa 400 Millionen Mark frei. Dieser Betrag soll für die Senkung von Steuern, und zwar der Realsteuern verwendet werden.

Die Steuern haben zwar allgemein die erträgliche Grenze vielfach überschritten. Bei den Realsteuern ist dies aber in ganz besonderem Maße der Fall. Die Senkung soll bereits zum 1. April 1931 eintreten. Unter den gegebenen Verhältnissen ist allerdings nur die schematische Senkung, d. h. die Senkung um einen bestimmten Prozentsatz möglich. Für die Wirtschaft bedeutet diese Art der Senkung insofern einen sehr beachtlichen Vorteil, als jeder Betriebsinhaber genau weiß, um wieviel sich seine Realsteuerbelastung senkt und er nicht von dem Ermeßlen des Landes oder der Gemeinde, in der er wohnt, abhängig ist. Die Senkung soll nicht nur bei der Gewerbesteuer, sondern auch bei der Grundsteuer eintreten. Insbesondere ist auch die Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer wegen des dauernden Abstufens der Weltpreise für landwirtschaftliche Produkte erforderlich.

Agrargesetze und Finanzausgleich.

Das Döhlengesetz wird in vollem Umfang in dem ursprünglich vorgesehenen Rahmen durchgeführt. Die Standardisierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird geistlich geregelt. Weitere Gesetze sind vorbereitet, die deutschen landwirtschaftlichen Erzeugnissen in verstärktem Maße den Absatz sichern sollen.

Unter der Voraussetzung, daß das Steuervereinfachungsgesetz alsbald verabschiedet wird, soll der endgültige Finanzausgleich zum 1. April 1932 in Kraft treten. Unter angemeßener Verteilung der Aufgaben zwischen Reich, Ländern und Gemeinden soll den Ländern für sich und ihre Gemeinden das Aufkommen aus der Belastung von Bier und Branntwein nach einem noch zu bestimmenden Schlüssel und dafür dem Reich in entsprechend veränderter Beteiligung das Aufkommen aus Einkommen- und Körperschaftsteuer zufallen.

Höchstgrenze für die öffentliche Hand.

Durch ein besonderes Gesetz wird sichergestellt, daß die unter dem Druck der Not auf ein Mindestmaß herabgesetzten Ausgaben für die Dauer dreier Jahre in Reich, Ländern und Gemeinden keine Erhöhung erfahren dürfen, sondern daß alle etwa durch Eingangs höherer Einnahmen erzielten Überschüsse durch steuerliche Entlastung zu verwenden sind. Für das Reich wird ein Spargesetz die Grundlage für weitere Haushaltsersparnisse bilden, denen zugleich gesetzliche Bindungen entgegenstehen.

Der Plan der Reichsregierung fordert von allen Teilen des deutschen Volkes Opfer. Deutschland muß aber rechtzeitig